

Minderwertigkeit und Verantwortlichkeit.

Von

Dr. Erwin Miesbach,

Kreisassistanzärzt in Köln, Gefängnisarzt und Sachverständiger beim Landgericht in Köln.

Als ärztlicher Sachverständiger vor Gericht hat man bei Geisteszustandsbeobachtungen heute als häufigste Frage die zu behandeln: Liegt Minderwertigkeit vor? Die Bejahung dieser Frage hat in der Regel im Urteil die Zubilligung mildernder Umstände und damit eine mildere Strafe zur Folge. Eine verminderte Zurechnungsfähigkeit kennt unser geltendes Strafgesetzbuch bekanntlich nicht im Gegensatz zu den deutschen Partikulargesetzen, welche früher diesen Begriff fast alle aufgenommen hatten. Aus dem Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund strich der deutsche Reichstag die verminderte Zurechnungsfähigkeit als „eine doch immerhin zweifelhafte Bestimmung“. Der Entwurf von 1919 zu einem *neuen* deutschen Strafgesetzbuch sieht aber wieder im § 18 eine Milderung der Strafe vor, wenn die Fähigkeit des Angeklagten, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen, zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche in hohem Grade vermindert war. Dieser Paragraph kann tatsächlich bestimmt sein, in unserer Rechtsprechung eine sehr zweifelhafte Rolle zu spielen, und zwar vorwiegend dann, wenn mit diesem Paragraphen allen den sog. Minderwertigen katechischen noch mehr wie bisher von den Strafgerichten eine Vorzugsstellung gegenüber den Vollwertigen eingeräumt und kein scharfer Unterschied gemacht wird zwischen Minderwertigkeit und verminderter Verantwortlichkeit für die jeweils begangene Tat. Die Minderwertigen vor den Strafgerichten nämlich sind Legion, und schließlich kann der Standpunkt vertreten werden, daß je minderwertiger ein Täter ist, desto schwerer und rückfälliger er in seinem Verbrechertum ist. Rückfälligkeit müßte demnach zum *strafmildernden* Faktor in der Rechtsprechung werden. Ein Verbrecher kann praktisch weder lesen und schreiben, in seiner Auffassungs- und Merkfähigkeit ganz wesentlich beschränkt und nur zu minderwertiger Arbeitsleistung befähigt sein, dabei aber doch noch ein gerüttelt Maß von Schlauheit besitzen für eine Teilnahme an ungezählten Eigentumsdelikten.

Das Prädikat der Minderwertigkeit wird einem solchen niemand versagen können, die Zurechnungsfähigkeit speziell für das Delikt des Diebstahls ist aber nach meiner Auffassung bei Volljährigen entweder zu bejahen oder zu verneinen. Ein volljähriger Minderwertig-

Beschränkter ist auch nicht auf gleiche Stufe zu stellen mit einem Jugendlichen. Beim Jugendlichen spielt meist weniger die Hauptrolle seine verminderte Fähigkeit, eine Tat in ihrem Wesen und ihren Konsequenzen richtig zu erfassen, als vielmehr sein größeres Unvermögen, Begehrlichkeitsvorstellungen gegenüber auch standhaft zu bleiben. Sein Triebleben ist noch in der Entwicklung begriffen. Dieses Mißverhältnis zwischen Einsicht und Wille besteht beim geistig zurückgebliebenen Volljährigen nicht mehr. Reicht seine geistige Entwicklung noch dazu aus, das Ungezügliche einer Tat einzusehen, so kann er auch seinen Willen dieser Einsicht gemäß bestimmen. Wohl kann ein solcher Minderwertig-Beschränkter zu Urkundenfälschungen, Beträgereien mißbraucht werden, ohne daß er dafür verantwortlich zu machen ist, für die einfachen Eigentumsdelikte, wie Diebstahl, Einbruch, Raub usw., ist er nicht vermindert verantwortlich und zurechnungsfähig. Man will in der Kritik und Gedankenlosigkeit, in der Beeinflußbarkeit dieser Minderwertig-Beschränkten eine verminderte Schuld erblicken gegenüber den Vollwertigen und daraus den Rechtsgrundsatz ableiten: Der verminderten Schuld muß eine mildere Strafe entsprechen. Aber selbst wenn man einen solchen Standpunkt einnimmt, ist es vollkommen überflüssig und verlorene Mühe, mit peinlicher Gerechtigkeit ein der jeweiligen Minderwertigkeit entsprechendes Strafmaß und eine entsprechende Strafart ausfindig zu machen. Man gebe dem Minderwertig-Beschränkten genau dieselbe Strafe wie dem Vollwertigen, und er hat gegenüber diesem jeweils eine unverhältnismäßig mildere Behandlung erfahren. Für den Vollwertigen nämlich oder gar für den Gebildeten ist Haft und Gefängnis auch heute noch und bei der Überfüllung der Gefängnisse und ihren vielfach unzulänglichen Mitteln gerade heute eine barbarische Strafe und ein großes Unglück. Ob wohl alle Richter in Deutschland das ganze Schicksal, welches den Inhaftierten hinter den Gefängnismauern erwartet, aus nächster Nähe zu beobachten sich die Mühe genommen haben?

Wenig Luft, im Winter wenig Licht und wenig Wärme, die einstöckige und für Menschen mit Temperament und lebhaften Bewegungen auch *quantitativ* nicht immer ausreichende Brei- und Suppenkost, Vernachlässigung der Körperpflege, dazu die Freiheitsentziehung, die Trennung von Weib und Familie mit ihren meist unausbleiblichen nachteiligen Folgen auf Gemütsverfassung und seelisches Gleichgewicht, das Zusammengepferchtsein vielfach mit Menschen schlimmster Sorte, gar nicht zu reden von dem Verzicht auf die Befriedigung kultureller Bedürfnisse und dem Verlust von Ehre, Zukunft, Beruf und Arbeit. Alles in allem für den nur einigermaßen Vollwertigen ein schweres Los.

Für den Minderwertig-Beschränkten hat das Meiste von dem eben Aufgezählten kaum eine Bedeutung und an alles andere gewöhnt er sich auffallend rasch. Ist er verurteilt, fügt er sich und wird er mit

einem Arbeitskommando auf irgend ein Bauerngelände abgestellt, dann ist der Minderwertig-Beschränkte, ohne zuviel behaupten zu wollen, vielfach besser daran, als wenn er, ganz auf sich allein angewiesen, sich mit seiner Minderwertigkeit durchs Leben schlagen muß, zumal in den heutigen Zeiten. Mit der Gesellschaft, in die er geraten, kann er zufrieden sein, die meisten stehen höher wie er. Der Zwang, welcher auf den anderen schwer lastet, berührt ihn wenig, im Gegenteil, solche minderwertige Menschen brauchen nicht nur den Zwang, sie wünschen sich ihn vielfach, weil sie ein Gefühl dafür haben, daß sie dabei besser fahren und vegetieren.

Alle diese Minderwertig-Beschränkten sind am besten dort aufgehoben, wo strenge Zucht herrscht.

Ganz anders verhält es sich mit einer Gruppe von Menschen, welche auch allgemein als minderwertig bezeichnet werden, die aber nach meiner Auffassung streng von den Minderwertig-Beschränkten getrennt werden müssen; es sind dies die Affektiv-Minderwertigen.

Schultze-Göttingen, der sich in seiner Broschüre: „Psychiatrie und Strafrechtsreform“ (Berlin: Julius Springer 1922) eingehend mit der Frage der Behandlung der Minderwertigen vor den Strafgerichten befaßt, zählt die für die Annahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit in Betracht kommenden Persönlichkeiten in einer Linie auf und nennt Epileptiker, Hysteriker, Neurastheniker, Traumatischer, Psychopathen; als Süchtige Alkoholisten, Morphinisten, Cocainisten, weiter Personen mit pathologischen Affekten und sexuellen Anomalien und solche, die in geringem Grade schwachsinnig sind. *A. Leppmann* hat in seiner Broschüre: „Der Minderwertige im Strafvollzug“ (Veröffentl. aus dem Gebiet der Med.-Verwaltung, I. Bd., Berlin: Schoetz 1912) eine andere Einteilung gewählt und unterscheidet die angeborenen geistig Beschränkten, die Paranoiden, die Unsteten, die Schlaffen, die Reizbaren und die Verstimmten. In diesen beiden Einteilungen ist eine Trennung in zwei Hauptgruppen, in die der Beschränkt-Minderwertigen und die der Affektiv-Minderwertigen nicht vorgesehen.

Die erste große Gruppe der Beschränkt- oder Geistig-Minderwertigen mit ihren Abstufungen vom einstigen Hilfsschulenbesucher mit geringem geistigen Besitzstand bis herab zum Trottel und Schwachsinnigen stellt von vornherein nur einen Ballast für jedes Volk dar, aus ihr rekrutiert sich das Gros der Diebe, Vagabunden, Bettler und Taugenichtse. Menschen, an denen nichts mehr zu korrigieren und zu ändern ist. Diese gegenüber vollwertigen und produktiven Menschen in der Strafgesetzgebung zu schonen und damit zu bevorzugen, ist vom moralischen, rassehygienischen und volkswirtschaftlichen Standpunkt aus abzulehnen.

Anders dagegen dürfte die Einstellung nach dieser Richtung sein gegenüber den Affektiv-Minderwertigen. Unter ihnen, zu denen die bereits obengenannten Hysteriker, Psychopathen, Epileptiker, Alkoholiker usw.

gehören, finden sich mitunter Leute und Persönlichkeiten, welche der Gesellschaft recht wertvolle Dienste zu leisten imstande sind. Erst unter gewissen Verhältnissen, wenn man sie reizt, aufregt oder in nähere Bekanntschaft bringt mit dem beim deutschen Volke immer noch nicht zum Abbau reif gewordenen Alkohol, werden diese sehr labil veranlagten Menschen kriminell. Sie besitzen in der Tat nicht die Hemmungen, welche beim Vollgesunden in die Aktivität zu starker Affekte korrigierend und dämpfend einzugreifen vermögen. Insofern sind auch sie als minderwertig anzusprechen, allerdings bedingt, immer nur für gewisse Situationen und gewisse Einflüsse. Auch bezieht sich ihre verminderte Zurechnungsfähigkeit nur auf ganz bestimmte Delikte, eben Affekthandlungen, wie Gewalttätigkeiten, Widerstandsleistungen, groben Unfug, Sittlichkeitsverbrechen und andere, so gut wie niemals auf Eigentumsdelikte.

Für solche Affektiv-Minderwertige mit ihren schon auf minimale Umstellungen in ihrem Dasein krankhaft gesteigert reagierenden Nerven und in ihrem reizbaren explosiven Wesen ist die Haft oft eine wahre Tortur, sie ertragen dieselbe meist noch viel schwerer wie der Gesunde mit guten Nerven.

Es läßt sich zwar auch in den Strafanstalten aus so manchem Widerstehenstigen und Krakeeler dieser Menschensorte bei individueller und gerechter, wenn auch strenger, Behandlung vielfach eine ganz brauchbare Arbeitskraft schaffen. Diese Leute sind im Gegensatz zu den Beschränkt-Minderwertigen erziehbar, besserungs- und beeinflussungsfähig. Leider hat man aber in den deutschen Strafanstalten immer noch nicht die Möglichkeit, solche Leute entsprechend und hinreichend, insbesondere mit Außenarbeit, zu beschäftigen. Ohne Rücksicht auf die Beschwerden weniger, nie Ruhe gebender Querulanten oder einiger die Konkurrenz befürchtender Firmen ziehe man die Inhaftierten in vollem Umfange zu Arbeiten heran. Damit wird diesen und dem Staate am besten gedient. Wäre man endlich zu einer produktiven Gefangenenausbildung übergegangen, dann würde sich auch die Einrichtung von Sonderanstalten für Minderwertige bzw. die Aufstellung besonderer Minderwertigen-Abteilungen lohnen, vorausgesetzt, daß die Zuteilung der Bestraften zu solchen Abteilungen bereits im Urteil auf Grund der Straftat und der vorausgegangenen fachärztlichen Begutachtung erfolgte. Würde nämlich die Auslese der affektiv Minderwertigen erst *nach* der Verurteilung, und zwar in den Gefängnissen, erfolgen, so dürften wir in kurzem in allen Strafanstalten das Auftreten einer Minderwertigen-Neurose erleben, welche unter den gegen Neurosen sowieso so wenig immunen Menschenmaterial viel verheerender wirken würde wie die Neurosenepidemien bei all den Kriegsteilnehmern, Unfallsverletzten, Invaliditätsversicherten und anderen Rentenanwärtern und -Empfängern. Trotz dieser Gefahren und Schwierigkeiten bei Einführung einer qualifizierten Rechtsprechung für an und für sich verantwort-

liche Delinquenten lassen allgemein menschliche und wirtschaftliche Gesichtspunkte eine gesonderte Behandlung der Affektiv-Minderwertigen zu.

Selbstverständlich gibt es zwischen den beiden großen Gruppen der Beschränkt- und der Affektiv-Minderwertigen alle möglichen Übergangs- und Grenzformen und kombinierte Fälle. Die richtige Beurteilung und Einstufung wäre in der Hauptsache Aufgabe der Gerichtsärzte, deren Tätigkeitsbereich erweitert und nicht eingeengt werden dürfte.

Nach unserem heutigen Strafrecht wird immer noch viel zu sehr die Tat und viel zu wenig die Persönlichkeit des Täters, seine Gefährlichkeit, Beeinflußbarkeit und produktive Leistungsfähigkeit bewertet und berücksichtigt. Eine Änderung scheint beabsichtigt mit dem Absatz 2 des § 18 des Entwurfs zum neuen Strafgesetzbuch, welcher die Vermindert-Zurechnungsfähigen besonders behandelt. Zu diesen sollen aber künftig hin alle wegen Bewußtseinsstörung, krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder Geistesschwäche vermindert Zurechnungsfähigen gehören. Sie müssen milder bestraft werden. Ein weiterer Paragraph, der § 88 des Entwurfs, sieht sogar nur eine Verwahrung in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt bzw. eine Schutzaufsicht vor.

In dieser Verallgemeinerung und bei dieser vorgesehenen Art des Strafvollzuges dürften die neuen Paragraphen für eine geordnete Strafrechtspflege doch recht große Schwierigkeiten und Gefahren heraufbeschwören. Zum mindesten die Verteidiger werden für jeden ihrer schweren Verbrecher die Zuerkennung der verminderten Zurechnungsfähigkeit verlangen. Und wer soll alle die Heil- und Pflegeanstalten bauen und vergrößern, in denen bekanntlich heutzutage die Minderwertigsten der Minderwertigen das schönste Dronnendasein führen, gegenüber dem der großen Masse der Vollwertigen. Und wer soll alle die Beamten bezahlen, welche die Schutzaufsicht über das Heer der Minderwertigen zu übernehmen haben?

Entweder man sucht auch künftig weiter mit den mildernden Umständen durchzukommen und dehnt diese auch auf solche Delikte aus, bei denen sie bisher nicht vorgesehen waren, oder aber man beschränkt den Absatz 2 des § 18 ausdrücklich auf Affekthandlungen und gibt ihm die Fassung:

War die Fähigkeit des Täters zur Zeit der Tat in hohem Grade vermindert, seinen Willen der Einsicht in das Ungezügliche der Tat gemäß zu bestimmen, so ist die Strafe zu mildern oder auf Unterbringung in eine Strafanstalt für Minderwertige zu erkennen.

Selbstverständlich ist der Passus des § 18 des Entwurfs beizubehalten, daß die Strafmilderung nicht eintritt bei durch selbstverschuldeten Trunkenheit verursachten Bewußtseinsstörungen.

Nicht vorsichtig genug kann also dieses Experiment mit der verminderten Zurechnungsfähigkeit gemacht werden; denn wer erfreut sich heute nicht alles schon der Wohltaten des § 51?